



Oberhof



Wölflinswil

Vertrag

**über den Zusammenschluss
der Einwohnergemeinden
Oberhof und Wölflinswil**

**zur
Einwohnergemeinde
Wölflinswil-Oberhof**

**per
1. Januar 2026**

Antrag Gemeindeversammlung



Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.	Zweck und gesetzliche Grundlagen.....	4
2.	Inhalt des Vertrages	4
3.	Name, Wappen, Siegel	5
4.	Anschriften	5
B	Organisation der neuen Gemeinde	6
5.	Gemeindeordnung	6
6.	Behörden	6
7.	Sitz des Gemeinderates, Standort der Verwaltung, Stellenplan.....	6
8.	Gemeindeversammlungen	6
9.	Gemeinderätliche Kommissionen	7
10.	Gemeindearchive.....	7
C	Wahlen und Abstimmungen	8
11.	Wahl der Gemeindebehörde / Wahlkreis	8
D	Ortsbürger.....	9
12.	Ortsbürgergemeinde.....	9
13.	Forstwesen	9
14.	Waldfonds	9
E	Bildung.....	11
15.	Schulstandort und Organisation.....	11
16.	Ergänzende Angebote	11
F	Infrastruktur und Werke.....	12
17.	Feuerwehr	12
18.	Wasser und Abwasser.....	12
19.	Entsorgung	12
20.	Strassen	13
G	Liegenschaften und Hausdienst; Bau, Planung und Werkdienst.....	14
21.	Raumplanung und Bauwesen.....	14
22.	Haus- und Werkdienst	14
23.	Liegenschaften	14
24.	Friedhof	14
25.	Schwimmbad Wölflinswil.....	15
26.	Turnhallen	15
H	Soziales, Gesundheit und Kultur	16



27.	Soziales	16
28.	Kultur	16
I	Finanzen	17
29.	Budget und Steuerfuss	17
30.	Jahresrechnungen 2025	17
31.	Gebühren	17
J	Rechtsnachfolge	18
32.	Wirkungen	18
33.	Personelles	18
K	Übergangsbestimmungen	19
34.	Grundsatz	19
35.	Zustandekommen des Vertrages	19
36.	Neue Aufgaben und Investitionen	19
37.	Andere Projekte	19
38.	Übernahmebilanz	20
39.	Budget, Steuerfuss, Gebühren	20
40.	Gemeindeverträge und Versicherungen	20
L	Schlussbestimmungen	21
41.	Verfahren bei Uneinigkeit	21
42.	Vertragsabweichungen	21
43.	Vertragsexemplare	21
44.	Inkrafttreten	21
M	Genehmigungsvermerk	22



A Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck und gesetzliche Grundlagen

Die politischen Gemeinden Oberhof und Wölflinswil schliessen sich zur Einwohnergemeinde Wölflinswil-Oberhof zusammen. Zu diesem Zweck treffen sie, gestützt auf die §§ 5 bis 8 sowie 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz [GG], Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts [SAR] 171.100), die nachfolgenden Regelungen für den Start der neuen Gemeinde sowie den entsprechenden Übergang.

2. Inhalt des Vertrags

2.1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinden Oberhof und Wölflinswil schliessen sich auf den 1. Januar 2026 zur Einwohnergemeinde Wölflinswil-Oberhof zusammen.

2.2 Rechtsverhältnisse

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der Vertragspartner während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses. Die Gemeinden behalten bis dahin ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten bleiben die Regelungen unter lit. K dieses Vertrags.

2.3 Bezeichnung

Die politischen Gemeinden Oberhof und Wölflinswil werden nachfolgend als «Vertragsgemeinden» und die zusammengeschlossene Einwohnergemeinde Wölflinswil-Oberhof als «neue Gemeinde» bezeichnet.



3. Name, Wappen, Siegel

3.1 Name

Als Name der neuen Gemeinde wird Einwohnergemeinde Wölflinswil-Oberhof gewählt.

3.2 Ortsteile

Die Vertragsgemeinden werden zu Ortschaften (Ortsteilen) der neuen Gemeinde und behalten ihre Namen. Die Beschriftung der Ortstafeln erfolgt nach den kantonalen Richtlinien. Beispiel: Wölflinswil (Wölflinswil-Oberhof).

3.3 Wappen und Siegel

Für die neue Gemeinde gelten die neugeschaffenen Wappen und Siegel:



Wappen:

Siegel:

Wölflinswil-Oberhof

4. Anschriften

4.1 Postadresse und Postleitzahl

Die Vertragsgemeinden behalten als Ortsteile ihre bisherigen Postadressen und Postleitzahlen.

4.2 Strassennamen

Die Vertragsgemeinden behalten als Ortsteile ihre bisherigen Strassennamen unverändert.



B Organisation der neuen Gemeinde

5. Gemeindeordnung

5.1 Beschluss

Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde beschliessen auf Antrag des Umsetzungsausschusses an der Gemeindeversammlung resp. anschliessend an der Urne (obligatorisches Referendum) über die Gemeindeordnung.

5.2 Abweisung

Wird die Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten der neuen Gemeinde verworfen, so ist der Umsetzungsausschuss verpflichtet, den Stimmberechtigten innert Jahresfrist eine überarbeitete Fassung der Gemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten.

6. Behörden

Die Zahl der an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder wird wie folgt festgelegt:

Gemeinderat	5 Mitglieder
Präsidium	Gemeindepräsident und Vizepräsident
Finanzkommission	3 Mitglieder
Steuerkommission	3 Mitglieder (zusätzlich 1 Ersatzmitglied)
Stimmzähler	2 Mitglieder (zusätzlich 2 Ersatzmitglieder)

7. Sitz des Gemeinderates, Standort der Verwaltung, Stellenplan

7.1 Sitz

Gemeinderat und Verwaltung der neuen Gemeinde haben ihren Sitz im Gemeindehaus Wölflinswil (heutiger Standort).

7.2 Stellenplan

Der Stellenplan wird von der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde festgelegt.

7.3 Gemeindebriefkasten Oberhof

Der «Gemeindebriefkasten» in Oberhof bleibt bestehen. Er wird an allen Arbeitstagen geleert.

8. Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel alternierend in den beiden Ortsteilen statt. Der Gemeinderat kann die Versammlung auch an anderen Orten innerhalb der Gemeinde durchführen (z. B. im Freien).



9. Gemeinderätliche Kommissionen

9.1 Bestellung

Bei der Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen hat der Gemeinderat der neuen Gemeinde auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung der Ortsteile zu achten.

9.2 Kommissionen

Der Gemeinderat kann folgende Kommissionen einsetzen:

- Kulturkommission
- Ortsbürgerkommission
- Feuerwehrkommission*
- Baukommission sowie
- weitere Kommissionen nach Bedarf.

*gemäss Feuerwehr-Gesetz § 5 muss der Gemeinderat eine Feuerwehrkommission wählen

10. Gemeindearchive

Die Archive in den Gemeinden Oberhof und Wölflinswil werden geordnet und die einschlägigen Akten bis 31. Dezember 2027 abgeschlossen. Die Einlagerung erfolgt fachmännisch und allenfalls unter Beizug von Fachleuten. Wo sinnvoll, kann ein Teil des Archivs im Staatsarchiv eingelagert werden.



C Wahlen und Abstimmungen

11. Wahl der Gemeindebehörde / Wahlkreis

11.1 Grundsatz

Die Wahlen für die Behörden der neuen Gemeinde für die Amtsperiode 2026/29 werden gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

11.2 Wahlkreise

Gemäss § 18 Abs. 2 lit. d des Gemeindegesetzes werden für die Wahlen der fünf Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsperiode 2026/29 zwei Wahlkreise gebildet und die Sitze wie folgt verteilt:

- Ortsteil Oberhof 2 Sitze
- Ortsteil Wölflinswil 3 Sitze

11.3 Vorgehen

Die weiteren Behörden und Kommissionen sowie der Gemeindepräsident und der Vizepräsident werden in einem Wahlkreis gewählt. Die Wahl von Gemeindepräsident und Vizepräsident erfolgt nur bei der ersten Wahl in einem separaten Wahlgang. In allen künftigen Wahlen werden Gemeinderatsmitglieder, Gemeindepräsident und Vizepräsident im gleichen Wahlgang gewählt.

11.4 Ersatzwahlen

Allfällige Ersatzwahlen für den Gemeinderat, die Finanzkommission, die Steuerkommission (inkl. Ersatzmitglieder) oder das Wahlbüro während der Amtsperiode 2026/29 und alle künftigen Wahlen finden in einem Wahlkreis statt.

11.5 Abstimmungslokal

Das Abstimmungslokal befindet sich im Gemeindehaus Wölflinswil. In beiden Ortsteilen können die Stimmcouverts im «Gemeindebriefkasten» eingeworfen werden.



D Ortsbürger

12. Ortsbürgergemeinde

12.1 Grundsatz

Nach § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden durch den Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau, die zwei Einwohnergemeinden zu vereinen, gleichzeitig auch die entsprechenden Ortsbürgergemeinden zusammengeschlossen.

12.2 Bürgerrecht

Die bisherigen Bürgerrechte werden gemäss § 8 Abs. 2 des Gemeindegesetzes durch dasjenige der neuen Gemeinde ersetzt (d. h. die Bürgerinnen und Bürger von Oberhof und/oder Wölflinswil sind neu Bürgerinnen und Bürger von Wölflinswil-Oberhof AG). Sie erhalten das neue Bürgerrecht mit der Fusion automatisch.

12.3 Vermögen

Die fusionierte Ortsbürgergemeinde Wölflinswil-Oberhof übernimmt die Vermögenswerte der beiden Ortsbürgergemeinden Oberhof und Wölflinswil.

12.4 Ortsbürgerkommission

Der Gemeinderat kann eine Ortsbürgerkommission zur Beratung und Unterstützung des Gemeinderates in Fragen der Ortsbürgergemeinde einsetzen.

13. Forstwesen

Die Bewirtschaftung des Waldes der neuen Gemeinde erfolgt unverändert durch die Gemeindeanstalt Forstbetrieb Wid bzw. einer allfälligen Rechtsnachfolge-Organisation.

14. Waldfonds

14.1 Aufhebung

Der Waldfonds der Gemeinde Wölflinswil wird mit der Fusion aufgehoben. Für die neue Ortsbürgergemeinde Wölflinswil-Oberhof wird ein neuer Waldfonds gegründet und die Ortsbürgergemeinden Oberhof und Wölflinswil leisten eine Einlage in der Höhe von CHF 3'000 pro Hektare Waldfläche in ihrer Gemeinde (anteilmässig entsprechend der Waldfläche im Eigentum der jeweiligen Ortsbürgergemeinde).

Für diesen neuen Waldfonds wird ein Reglement erarbeitet und von der Gemeindeversammlung der neuen Ortsbürgergemeinde genehmigt.



14.2 Vermögen

Das verbleibende Vermögen ist Eigenkapital der Ortsbürgergemeinde Wölflinswil-Oberhof. Für die Unterstützung von Projekten in der neuen Gemeinde werden Mittel aus diesem Eigenkapital gesprochen. Dafür werden an der ersten Gemeindeversammlung der Ortsbürgergemeinde Wölflinswil-Oberhof im Herbst 2025 entsprechende Grundlagen wie Leitbild, Reglement usw. erlassen. Die Beiträge sind in der Gesamtheit jeweils im Budget einzustellen.



E Bildung

15. Schulstandort und Organisation

15.1 Schulorganisation

Die neue Gemeinde Wölflinswil-Oberhof führt eine Schulorganisation mit den beiden Standorten Oberhof und Wölflinswil. Gemeinderat und Schulleitung optimieren die Nutzung der beiden Standorte.

15.2 Standorte Schulleitung und Schulverwaltung

Schulleitung und Schulverwaltung sind in beiden Schulhäusern domiziliert und arbeiten dementsprechend an beiden Standorten. Grundsätzlich besuchen Schülerinnen und Schüler die Schule in ihrem Ortsteil. Auf Antrag und in Einzelfällen sind individuelle Lösungen möglich.

15.3 Anpassung / Veränderung

Wenn sich im Bereich der Schule grössere Veränderungen und/oder neue Bedürfnisse ergeben (beispielsweise höhere Schülerzahlen, Sanierungsbedarf an Schulliegenschaften, veränderte Rahmenbedingungen usw.) ist die aktuelle Konstellation mit zwei Schulhäusern zu überprüfen und der Gemeindeversammlung dazu Bericht zu erstatten.

15.4 Fuss- und Fahrradverbindungen

Eine sichere Fuss- und Fahrradverbindung ist eine wichtige Voraussetzung für das Konzept «Eine Gemeinde – zwei Schulstandorte».

16. Ergänzende Angebote

16.1 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit wird unverändert an beiden Schulstandorten angeboten. In beiden Schulhäusern wird dafür ein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt.

16.2 Tagesstrukturen und Mittagstisch

Die Tagesstrukturen für beide Schulen werden an einem Standort angeboten. Für die Kindergartenschülerinnen und -schüler sowie die Primarschülerinnen und -schüler bis zur 2. Klasse am anderen Standort wird ein Transport zum Mittagstisch zur Verfügung gestellt, welcher von der Gemeinde Wölflinswil-Oberhof finanziert wird. Das Angebot der Tagesstrukturen wird auf mindestens drei Tage pro Woche erweitert. Im Rahmen der Liegenschafts-Strategie ist eine Verbesserung der Räumlichkeiten und der Infrastruktur anzustreben.

16.3 Musikschule

Das Angebot der Musikschule erfolgt an beiden Schulstandorten durch die Musikschule Frick.



F Infrastruktur und Werke

17. Feuerwehr

Die bestehende Feuerwehr Wölflinswil-Oberhof wird im bisherigen Rahmen von der neuen Gemeinde übernommen. Die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission wird angepasst.

18. Wasser und Abwasser

18.1 Wasserversorgung

Der bestehende Gemeindeverband Wasserversorgung Oberhof-Wölflinswil wird aufgelöst und die Wasserversorgung in die Gemeinde integriert.

18.2 Aktiven und Passiven

Die Aktiven und Passiven des Verbandes sowie die Verpflichtungen des Verbandes werden von der neuen Gemeinde übernommen. In der Gemeindefinanzrechnung wird eine Spezialfinanzierung eingeführt.

18.3 Wasserreglement

Die Gemeinde erlässt ein Wasserreglement, der bestehende Generelle Wasserplan (GWP) bildet die planerische Grundlage.

Dieses Planwerk wird aktuell überarbeitet.

Die Finanzplanung basiert auf dem bestehenden GWP.

18.4 Abwasser

Die bestehende Abwasser-Organisation wird unverändert übernommen. Die planerische Grundlage bildet der aktuelle Generelle Entwässerungsplan (GEP) der beiden Gemeinden.

Dieses Planwerk wird aktuell überarbeitet.

Die Finanzplanung basiert jedoch auf dem bestehenden GEP der beiden Gemeinden.

19. Entsorgung

19.1 Kehrichtabfuhr und Sammelstellen

Die bestehende Organisation der Kehrichtabfuhr bleibt unverändert. Die bestehenden Sammelstellen werden von der neuen Gemeinde übernommen und an die aktuellen Bedürfnisse und Vorgaben angepasst und modernisiert.

19.2 Gebühren

Die Grundgebühren werden flächendeckend erhoben. Die Preise für die Kehrichtmarken werden verursachergerecht festgelegt. Der entsprechende Tarif wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.



19.3 Grüngut-Entsorgung

Für die Grüngut-Entsorgung stehen zwei Möglichkeiten offen: Die Bestellung der Grüngut-Entsorgung bei einem privaten Anbieter oder das Deponieren des Grüngutes in der Deponie. Der Gemeinderat der neuen Gemeinde wird die Einführung einer flächendeckenden, verursachergerechten Grüngut-Entsorgung prüfen.

20. Strassen

20.1 Grundsatz

Für den Unterhalt und die Sanierungsplanung der Strassen der neuen Gemeinde bilden die Strassenzustandspläne der Ortsteile die Grundlage.

20.2 Flur- und Waldwege

Für den Unterhalt des Drainagenetzes und der Flurwege in der offenen Flur sowie Wege im Wald werden Arenbeiträge erhoben. Die Forststrassen werden durch die Gemeindeanstalt Forstbetrieb Wid unterhalten.

20.3 Strassennamen

Die Strassenbezeichnungen der beiden Gemeinden werden unverändert übernommen.



G Liegenschaften und Hausdienst; Bau, Planung und Werkdienst

21. Raumplanung und Bauwesen

21.1 Zonenpläne / Bau- und Nutzungsordnungen

Die Zonenpläne und die Bau- und Nutzungsordnungen der beiden Gemeinden werden unverändert übernommen und behalten ihre Gültigkeit. Bei der nächsten Revision des Zonenplanes werden die Grundlagen (Zonenplan und Bauordnung) zusammengeführt.

21.2 Baugebühren

Das Reglement für Gebühren in Bausachen sowie die Anschluss- und Erschliessungsgebühren werden von der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde erlassen.

21.3 Bauverwaltung

Die Bauverwaltung ist Bestandteil der Gemeindekanzlei und wird von externen Fachleuten unterstützt. Der Gemeinderat kann zur Unterstützung der Bauverwaltung eine Baukommission einsetzen. Die Organisation kann bei veränderten Rahmenbedingungen vom Gemeinderat angepasst werden.

22. Haus- und Werkdienst

Der Haus- und Werkdienst wird zusammengeführt: Zu den Aufgaben gehört der Unterhalt der Infrastruktur und der Liegenschaften, insbesondere auch der Wasserversorgung, des Abwassers und der Entsorgung.

23. Liegenschaften

Die Liegenschaften der beiden Gemeinden werden vollumfänglich übernommen. Für die Liegenschaften wird eine Liegenschafts-Strategie mit Verwendungszweck, Zustand, aktuelle und künftige Nutzung sowie Sanierungsbedarf erstellt. Nach dem Vorliegen dieser Strategie werden die entsprechenden Finanzmittel im Finanzplan der neuen Gemeinde eingestellt werden.

24. Friedhof

Der bestehende Friedhof wird im bisherigen Rahmen weitergeführt.



25. Schwimmbad Wölflinswil

Das Schwimmbad Wölflinswil soll grundsätzlich bestehen bleiben.

26. Turnhalle

Für die bestehende Turnhalle in Wölflinswil ist ein Ersatzbau geplant. Ein entsprechender Projektierungskredit wurde an der Gemeindeversammlung Wölflinswil vom 24. November 2023 genehmigt.



H Soziales, Gesundheit und Kultur

27. Soziales

Die bestehenden Kooperationen im Gesundheitswesen (Spitex, Pflegeheim usw.) werden unverändert beibehalten.

Der Sozialdienst bleibt Teil der Gemeindeverwaltung.

Für die Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen kann der Gemeinderat zur Unterstützung der Verwaltung einen Ausschuss bzw. eine Kommission einsetzen. Dieses Gremium ist primär für die immaterielle Unterstützung und die Integration zuständig.

28. Kultur

28.1 Kulturkommission

Die neue Gemeinde kann eine Kulturkommission einsetzen bzw. die bestehende Kulturkommission weiterführen, die die gemeindeeigenen Kulturanlässe organisiert und die Koordination aller kulturellen Anlässe in der Gemeinde im Auftrag des Gemeinderates vornimmt.

28.2 Veranstaltungen

Die regelmässigen Veranstaltungen der Gemeinde (Informationsveranstaltungen, kulturelle / gesellschaftliche Anlässe) sind in einem Kommunikationsreglement festgehalten.

28.3 Vereinsunterstützung

Die Vereine werden im bisherigen Rahmen weiterhin unterstützt, insbesondere auch mit Räumlichkeiten, die zur Verfügung gestellt werden.

28.4 Jurapark Aargau

Die fusionierte Gemeinde ist aktives Mitglied des Juraparks Aargau.



I Finanzen

29. Budget und Steuerfuss

29.1 Finanzplanung

Die Finanzplanung der neuen Gemeinde basiert unverändert auf einem Steuerfuss von 125%. Entsprechend den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und den Veränderungen der Rahmenbedingungen wird diese Planung den aktuellen Verhältnissen angepasst.

29.2 Budget Einwohnergemeinde

Das Budget und der Steuerfuss 2026 der neuen Einwohnergemeinde werden im 4. Quartal 2025 an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden festgelegt.

29.3 Budget Ortsbürgergemeinde

Das Budget 2026 für die Ortsbürgergemeinde der neuen Gemeinde wird im 4. Quartal 2025 an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten der beiden Ortsbürgergemeinden der Vertragsgemeinden festgelegt.

30. Jahresrechnungen 2025

Die Jahresrechnungen 2025 der beiden Vertragsgemeinden werden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2026 durch die Gemeindeversammlung der neuen Einwohnergemeinde genehmigt.

Das gleiche Verfahren gilt für die Ortsbürgergemeinden.

31. Gebühren

Die Gebühren (Wasser, Abwasser und Entsorgung) werden von der Gemeindeversammlung festgelegt. Die Umsetzungskommission bzw. der Gemeinderat unterbreiten zusammen mit den entsprechenden Reglementen den Stimmberechtigten die notwendigen Anträge.



J Rechtsnachfolge

32. Wirkungen

32.1 Zusammenschluss

Mit dem Zusammenschluss der Gemeinden auf den 1. Januar 2026 tritt die neue Gemeinde Wölflinswil-Oberhof in alle Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art der bisherigen Gemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

32.2 Abgrenzung

Soweit und insofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die Gemeindeordnungen beider Gemeinden und die bisherigen Reglemente der Vertragsgemeinden bis zur Ausarbeitung und Genehmigung (Rechtskraft) eines gemeinsamen Reglements für alle Ortsteile unverändert ihre Gültigkeit.

33. Personelles

Das aktuell geltende Personalreglement wird übernommen.



K Übergangsbestimmungen

34. Grundsatz

34.1 Eigenständigkeit

Die Vertragsgemeinden behalten bis zum Inkrafttreten des Vertrages ihre Eigenständigkeit.

34.2 Umsetzungskommission

Die Gemeinderäte setzen für die Umsetzungsphase (ab Beschluss zur Fusion) eine paritätisch zusammengesetzte Umsetzungskommission ein. Diese Umsetzungskommission hat im Hinblick auf die neue Gemeinde die Kompetenzen eines Gemeinderates für Geschäfte und Entscheidungen für die fusionierte Gemeinde, die keinen Aufschub dulden. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei einer Patt-Situation zwischen den beiden Gemeinden, wird der Leiter der Gemeindeabteilung beigezogen.

34.3 Besonderheit Wölflinswil

Der Gemeindeversammlung Wölflinswil wird ein Umsetzungskredit beantragt. Mit diesem Kredit werden die notwendigen Vorbereitungen wie Website, Erscheinungsbild, Erarbeitung von Reglementen, Personalressourcen, externe Unterstützung usw. im Zusammenhang mit der Fusion finanziert.

35. Zustandekommen des Vertrages

Der Zusammenschluss der Gemeinden wird rechtskräftig, wenn die beiden Gemeindeversammlungen dem Zusammenschluss zustimmen und dieser Entscheid an der Urne bestätigt wird (obligatorisches Referendum). Anschliessend erfolgt das Genehmigungsverfahren bei den kantonalen Instanzen. Mit dem entsprechenden Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau wird der Zusammenschluss rechtskräftig (§ 6 Gemeindegesetz).

36. Neue Aufgaben und Investitionen

Mit Bezug auf neue Aufgaben sowie Investitionen, die pro Einzelfall den Betrag von CHF 20'000 überschreiten, besteht unter den Gemeinden eine gegenseitige Informationspflicht. Diese Regelung gilt ab den Urnenabstimmungen in den beiden Gemeinden.

37. Andere Projekte

Die übrigen laufenden gemeinsamen Projekte werden fortlaufend abgestimmt und per 1. Januar 2026 der neuen Gemeinde übergeben



38. Übernahmebilanz

Per 1. Januar 2026 ist eine Übernahmebilanz zu erstellen, die, nach Prüfung durch die Finanzkommission der neuen Gemeinde sowie der vorgeschriebenen externen Bilanzprüfung, durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde zu genehmigen ist.

39. Budget, Steuerfuss, Gebühren

Die jeweiligen Budgets und Steuerfüsse sowie die Höhe von Gebühren werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages miteinander abgeprochen.

40. Gemeindeverträge und Versicherungen

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden prüfen die bestehenden Verträge und Verpflichtungen bzw. informieren die Organisationen über die Fusion. Kündigungen und Weiterführungen werden in gegenseitiger Absprache getätigt.



L Schlussbestimmungen

41. Verfahren bei Uneinigkeit

41.1 Beseitigung

Zur Beseitigung von Unstimmigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird der Leiter der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DVI) als Vermittler eingesetzt. Vorbehalten bleiben immer die ordentlichen Rechtsmittel.

41.2 Abgrenzung

Für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2026 sind die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

42. Vertragsabweichungen

Soll von Bestimmungen dieses Vertrags nach dem Zusammenschluss abgewichen werden, bedürfen die Abweichungen der Zustimmung der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde.

43. Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt:

- je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie
- ein Exemplar für den Regierungsrat des Kantons Aargau zu Händen des Grossen Rates des Kantons Aargau.

44. Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss lit. K hiervor umgehend in Kraft.

Der Vertrag in seiner Gesamtheit wird mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.



Oberhof, [Datum]

Wölflinswil, [Datum]

GEMEINDERAT OBERHOF

GEMEINDERAT WÖLFLINSWIL

Roger Fricker,
Gemeindeammann

Giuliano Sabato,
Gemeindeammann

Martina Schütz,
Gemeindeschreiberin

Frank Reinhardt,
Gemeindeschreiber

M Genehmigungsvermerk

Genehmigt an den Einwohnergemeindeversammlungen in Oberhof und Wölflinswil am [Datum]

Genehmigt durch die Stimmberechtigten Oberhof und Wölflinswil am [Datum]

Genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom [Datum]